

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch Vorausleistung gemäß Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) und Ausbaubeitragsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2002 (ABS)

Grundsätzlich entsteht der Beitragsanspruch einer Gemeinde

- abstrakt mit Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (endgültige Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung, gemäß § 8 Abs. 7 KAG M-V i. V. m. § 8 ABS einschließlich grundbuchrechtlicher Durchführung des Grunderwerbs) und
- konkret durch Zugang des Beitragsbescheides beim Beitragspflichtigen (persönliche Beitragspflicht, § 9 ABS).

Die Höhe des Beitrags wird dabei stets unter Anwendung der beitragsrechtlichen Vorschriften des KAG in Verbindung mit der ABS auf der Grundlage des für eine beitragsfähige Maßnahme entstandenen Aufwandes objektiv ermittelt.

Daneben räumen alle Kommunalabgabengesetze den Gemeinden das Recht ein, im Vorgriff auf die künftig entstehende konkrete Beitragsschuld von den (künftig) Beitragspflichtigen Zahlungen zu verlangen oder vertraglich zu vereinbaren. Diese Zahlungen dienen der Vorfinanzierung von Maßnahmen und sind damit – neben der Abschnittsbildung und der Kostenspaltung – Instrumente, um die Gemeinde (und damit auch die Beitragspflichtigen) von Finanzierungskosten zu entlasten.

Gemäß **§ 7 Abs. 4 KAG M-V** können auf die künftige Beitragsschuld Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist – wenn sich also konkret abzeichnet, dass in naher Zukunft sachliche und persönliche Beitragspflichten entstehen können.

Die Gemeinde kann eine solche Vorausleistung erheben, sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Sie kann alle Vorfinanzierungskosten in den beitragsfähigen Aufwand einrechnen.

Zulässigkeit der Vorausleistungserhebung:

- Bestehen einer wirksamen Beitragsatzung, insbesondere mit wirksamer Verteilungsregelung und Festlegung des Gemeindeanteils – die Befugnis zur Vorausleistungserhebung ergibt sich zwar aus dem KAG selbst, da aber Vorausleistungen nur dann erhoben werden dürfen, wenn für eine Maßnahme überhaupt Straßenausbaubeiträge erhoben werden können, ist eine rechtsgültige Satzung ganz allgemein für die Vorausleistung erforderlich;
- Anlagenbegriff laut Satzung, z. B. für die Erhebung von Vorausleistungen für Teileinrichtungen (Kostenspaltung);
- Beitragsfähigkeit der Maßnahme gemäß KAG M-V und ABS muss gegeben sein;
- Beschreibung der als beitragsfähig zu qualifizierenden Maßnahme (Bauprogramm);
- die Erhebung von Vorausleistungen ist – wie alle Vorfinanzierungsinstrumente – nur zulässig, solange nicht die sachliche Beitragspflicht für die Maßnahme entstanden ist – danach erübrigt sich die Erhebung von Vorfinanzierungsleistungen generell, da dann die endgültige Beitragsveranlagung erfolgen muss;
- Beginn mit der Durchführung der Maßnahme – erst dann entsteht der Gemeinde ein Aufwand, der einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch begründet. Nach herrschender Auffassung in der Literatur ist ausschlaggebend, dass in der Öffentlichkeit sichtbar mit der Durchführung begonnen wird (z. B. Einrichtung einer Baustelle).

Bemessung von Vorausleistungen

Den Gemeinden steht hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Vorausleistungen ein Ermessensspielraum zu - § 7 Abs. 4 KAG M-V ¹: Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden. Da durch die gesetzliche Befugnis zur Vorausleistungserhebung verhindert werden soll, dass finanzschwache Gemeinden für die Aufwendungen in Vorlage treten müssen, werden bei der Ermessensentscheidung Erwägungen zu Gunsten der Vorausleistungspflichtigen regelmäßig zurück treten.

Vorausleistungen dürfen nur für die Aufwendungen zu Grunde gelegt werden, die auch mit Wahrscheinlichkeit später realisiert werden – für die Gesamtmaßnahme nicht zu erwartende Aufwendungen dürfen nicht zur Grundlage der Ermittlung gemacht werden.

Die Höhe der zulässigen Vorausleistung ist darüber hinaus absolut begrenzt durch die Höhe des endgültig ermittelten Beitrages. Überzahlte Vorausleistungen – die bei sachgerechter und angemessener Vorausleistungserhebung wohl kaum auftreten werden – sind durch die Gemeinde zurück zu zahlen (§ 7 Abs. 4 KAG M-V).

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist es grundsätzlich zulässig, für dieselbe Maßnahme mehrfach hintereinander Vorausleistungen zu verlangen.

Erhebungsverfahren

Die Pflicht, eine Vorausleistung zu zahlen, entsteht mit Bekanntgabe eines entsprechenden Vorausleistungsbescheides – die sachliche (endgültige) Beitragspflicht entsteht demgegenüber mit der Verwirklichung des in der Satzung bestimmten Beitragstatbestandes (vgl. § 38 AO). Der Adressat des Vorausleistungsbescheides ist nicht zwingend derselbe wie der Adressat des Bescheides zum endgültigen Beitrag - KAG M-V, ABS: Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer / dinglich Berechtigter / Erbbauberechtigter / Wohnungs- oder Teileigentümer ist.

Die Anforderung von Vorausleistungen ist ebenso wie die Beitragerhebung ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.

Rückzahlung / Erstattung

Eine Rückzahlung bzw. Erstattung einer geleisteten Vorausleistung kommt in Betracht, wenn der Rechtsgrund für ihre Erhebung wegfällt, z. B. wenn

- die Baumaßnahme endgültig aufgegeben wird oder
- sich der Abschluss der Maßnahme über Gebot verzögert (§ 7 Abs. 4 KAG M-V: sechs Jahre, Verzinsung 6% jährlich) oder
- sich die Verteilung ändert (z. B. bei Änderungen in Art / Maß der baulichen Nutzung des Einzelgrundstücks).

Endgültiger Beitragsbescheid

Nach Eintritt der sachlichen Beitragspflicht erfolgt die Ermittlung der zum Ausgleich der endgültigen Beitragsschuld führenden Leistungen. Dazu sind die Grundlagen, die zur Ermittlung der Vorausleistung dienten, insbesondere hinsichtlich der Rechnungslegung für die Baumaßnahme zu vervollständigen und die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes erneut und abschließend zu überprüfen.

Im Anschluss an die Bescheidversendung ist gegebenenfalls die weitere Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen, Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung, Stundung, Ratenzahlung und dergleichen erforderlich – da diese bereits im Rahmen der Anforderung von Vorausleistungen auftreten können, empfiehlt es sich, von einer Vorausleistungserhebung z. B. abzusehen, wenn eine Maßnahme erkennbar zeitnah vollständig abgeschlossen sein wird.

¹ geändert durch Inkrafttreten des KAG M-V am 05.05.2005

Beitragsübersicht Alexandrinenstraße - fiktive Beispielrechnung

Nr.	Beitrags- pflichtiger	Flurstück	Grund- buch- blatt Nr.	Eigentums- anteil	Beitrags- fläche m²	VOG	VOG- Faktor	Nutzung	Artzu- schlag	Faktor ges.	modifiz. Fläche in m²	Beitrag
1	A	109/8	10997		753	4	2,2	Gewerbe	1,5	3,3	2.484,90	11.170,10 €
2	B	109/6	74190		1.000	3	1,8	Gewerbe	1,5	2,7	2.700,00	12.137,01 €
3	C	111/3	5772		547	3	1,8	Gewerbe	1,5	2,7	1.476,90	6.638,95 €
4	D	111/4	5771		748	1	1	Baulich nutzbar	1	1	748,00	3.362,40 €
5	Teileigen- tümer E 1	112	5832	0,3000	405	3	1,8	Baulich nutzbar	1	1,8	218,70	983,10 €
	Teileigen- tümer E 2		5833	0,2000	405	3	1,8	Baulich nutzbar	1	1,8	145,80	655,40 €
	Teileigen- tümer E 3		5834	0,1000	405	3	1,8	Baulich nutzbar	1	1,8	72,90	327,70 €
	Teileigen- tümer E 4		5835	0,4000	405	3	1,8	Baulich nutzbar	1	1,8	291,60	1.310,80 €
6	F	113	8207		422	3	1,8	Baulich nutzbar	1	1,8	759,60	3.414,55 €
				Summe	5.090					Summe	8.898,40	40.000,00

Grundlagen, Erläuterungen:

beitragsfähige Baukosten Fahrbahn	120.000,00 €
nicht beitragsfähige Kosten	- 20.000,00 €
beitragsfähiger Aufwand	100.000,00 €
Anliegeranteil lt. Satzung für Haupteerschließ.str.	40%
umlagefähiger Aufwand	40.000,00 €
Aufwand je m² modif. Fläche	4,495190147

VOG:	Vollgeschoss i. S. d. Landesbauordnung
VOG-Faktor:	beträgt 1 bei einem Vollgeschoss, je weiteres VOG um 0,4 erhöht
Nutzung, Artzuschlag	Gewerbe - Artzuschlag 1,5 baulich nutzbar - Artzuschlag 1 (i. d. R. Innenbereich)
Faktor gesamt:	VOG-Faktor x Artzuschlag = Faktor gesamt
modifizierte Fläche in m²	Beitragsfläche x Faktor gesamt = modifiz. Fläche
Beitrag:	modifiz. Fläche x Aufwand je m² modifiz. Fläche